

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Bildungsausschuss
z. H. der Vorsitzenden, Frau Ulrike Berger
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Stralsund, 10.11.2015

Öffentliche Anhörung im Bildungsausschuss zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 6/4524)

Sehr geehrte Frau Berger, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternrat M-V sieht die Teilnahme an der heutigen öffentlichen Anhörung positiv. Auf Grund der kurzen Vorbereitungszeit, die vorrangig den Neuwahlen zum Vorstand am vergangenen Wochenende geschuldet war, war es uns nicht möglich die Fragen im Vorfeld zu beantworten und ich würde diese im Anschluss einreichen.

1. Wie beurteilen Sie diese Änderung im Schulgesetz?

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird der eigentliche Anlass für die vorgesehene Änderung des Schulgesetzes nicht hinreichend präzise beschrieben. Mit Blick auf die „Zulässigkeit“ der bisherigen Praxis der freien Schulwahl im Primarbereich der kreisfreien (und bisher kreisfreien) Städte können wir keine „Rechtsunsicherheit“ erkennen. Unklarheit besteht in diesem Zusammenhang vielmehr bezüglich der vor Ort durch die Schulämter gewählten Kriterien für die Vergabe von Schulplätzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die gem. Schulkapazitätsverordnung bestimmten Obergrenzen eines Schulstandortes überschritten werden. Sofern die Aufnahmeobergrenze einer Schule die Umlenkung von Schülern auf einen anderen Schulstandort erfordert, ist für Eltern nicht erkennbar, welchen Maßstäben ein solcher Verweis auf einen anderen Schulstandort folgt. Darum sehen wir hier keine Notwendigkeit für die Änderung des Schulgesetzes sondern für die Offenlegung der von den Schulämtern herangezogenen Entscheidungsmaßstäbe. Der Gesetzentwurf schafft insofern auch keinerlei „rechtliche Klarstellung“ und leistet keinen Beitrag zur Sicherung des Rechts auf Schulwahlfreiheit.

Seit längerem ist bekannt und durch ein Rechtsgutachten erläutert, dass § 113 I SchulG M-V nicht verfassungskonform ist. Kreisfreien Städten im Gegensatz zu den Landkreisen nicht die Trägerschaft der Schülerbeförderung zuzuweisen verstößt demnach gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art 3 Grundgesetz. Nach diversen Gesprächen mit Regierungsvertretern und Landtagsabgeordneten der Regierungsfractionen darf und muss vermutet werden, dass der eigentliche Grund für den aktuellen Gesetzesvorschlag im Bemühen liegt, Konnexitätskosten des Landes im Zusammenhang mit der Herstellung der Verfassungsmäßigkeit des SchulG in § 113 zu minimieren. Dieses Bemühen ist sicher geboten und auch verantwortungsbewusst. Allerdings muss es mit Herstellung der Rechtmäßigkeit des SchulG in §

Vorsitzende:

Claudia Metz
+49[0]152-08 72 93 39

Geschäftsstelle

Heinrich-Heine-Ring 78 | ler.mv@t-online.de
18435 Stralsund | www.ler-mv.de
Tel.: +49[0]3831 – 3073549 | Fax: +49[0]3831 – 3073549

113 einhergehen. Dazu enthält der vorliegende Gesetzentwurf jedoch keinerlei Vorschläge, so wie sie z. B. der LER schon im Rahmen der Anhörung zur Schulgesetzänderung im Jahr 2012 formuliert hat. Tatsächliche Unsicherheit mag jedoch für den einfachen Rechtsanwender mit Blick auf die Definition des Begriffes „Mehrfachstandort“ bestehen. Eine Änderung oder Präzisierung dieses Begriffs könnte sehr wohl eine „rechtliche Klarstellung“ herbeiführen.

2 a) Sind die aktuell im Gesetz genannten Kriterien des Schulplatzvergabeprozesses ausreichend?

Das Schulgesetz formuliert keine expliziten Positiv-Kriterien für die Vergabe von Schulplätzen. Stattdessen wird in § 46 II den Schulträgern die Aufgabe übertragen, Einzugsbereiche für örtlich zuständige Schulen zu definieren, jedoch ohne die Festlegung dieser Bereiche an weitere oder gar nachvollziehbare Kriterien zu binden. Maßstäbe für die Genehmigung der Einzugsbereiche durch die zuständige Schulbehörde gem. § 46 II S. 4 bleiben unbestimmt. § 46 III enthält in den Nummern 1. bis 3. lediglich einige wenige und zudem leider ungenau bestimmte Gründe, den Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule zu gestatten.

2 b) Welche Argumente sprechen für eine vorrangige Berücksichtigung von Geschwisterkindern im Schulaufnahmeverfahren? Sollte die Ihres Erachtens im Schulgesetz verankert werden?

Verschiedene Gründe sprechen für eine vorrangige Berücksichtigung von Geschwisterkindern im Schulaufnahmeverfahren:

1. Insbesondere in der Grundschule kann eine (familiär) eng vertraute Person für die Integration eines Schulanfängers in den Schulbetrieb durchaus vorteilhaft sein.
2. Es erleichtert dem Kind den Schulweg, wenn es diesen mit seinem Bruder oder seiner Schwester bewältigen kann.
3. Soweit die Kinder den Schulweg nicht selbständig bewältigen können, ist es für Eltern eine völlig unnötige Belastung, zwei Schulen ansteuern zu müssen.
4. Soweit Geschwisterkinder an unterschiedliche Schulen gehen, erschwert dies auch die Kooperation der Eltern mit den Schulen, die dann u. a. Zeit und Kraft auf die Mitwirkung/Teilhabe in mindestens zwei Institutionen verteilen müssen.
5. Die Verteilung auf mehrere Schulen erschwert es Eltern ebenfalls, die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit von Elterngremien zu erfüllen.

Grundsätzlich lassen sich die genannten Gründe unter dem Ausnahmegrund „soziale Umstände“ in § 46 III Nr. 3 subsumieren. Eine diesbezügliche Klarstellung (ggf. auch durch gesonderte Rechtsverordnung) ist jedoch in jedem Fall wünschenswert.

3 a) Sehen Sie einen Bedarf für eine sogenannte „Geschwisterreglung“ im Schulgesetz, die Geschwisterkindern eine Priorität bei der Aufnahme an derselben Schule ermöglicht?

Die in der Antwort zu Frage 2 b) genannten Gründe sprechen für prioritäre Aufnahme von Geschwisterkindern an derselben Schule. Jedoch nur für den Zeitraum, dass Geschwisterkinder zeitgleich die Grundschule besuchen.

3 b) Halten Sie es außerdem für nötig, weitere Kriterien für eine Aufnahme an einer bestimmten Schule gesetzlich zu definieren? Wenn ja, welche?

Prinzipiell sollte es keinerlei Einschränkungen der freien Wahl einer Schule geben. Eine Notwendigkeit, auf (transparent definierte!) Aufnahmekriterien zurückzugreifen kann sich nur ergeben, wenn die Kapa-

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

zität einer Schule erschöpft ist. Insofern sollte durch eine Gesetzesänderung § 45 I S. 3 ersatzlos gestrichen werden, statt diesen zu ergänzen. Soweit die Aufnahmekapazität einer Schule überschritten wird, erscheint uns die Nähe zwischen Wohnort und Schule als der einzig objektive Entscheidungsmaßstab, wobei allerdings Geschwisterkinder aus o.g. Gründen bevorzugt behandelt werden sollten.

Die Festlegung der örtlich zuständigen Schule soll künftig nur im Hinblick auf einen eventuellen Anspruch der Eltern auf Erstattung der Beförderungskosten Wirkung entfalten und in diesem Zusammenhang auch systematisch dem § 113 zugeordnet werden. Wir halten es für legitim, einen solchen Erstattungsanspruch an den Besuch einer örtlich zuständigen Schule zu knüpfen. Soweit Eltern aus freiem Willen eine andere als die örtlich zuständige Schule wählen, soll der Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten auf den Betrag begrenzt werden können, der auch beim Besuch der örtlich zuständigen Schule entstehen würde.

Wir erwarten jedoch zugleich **eine Prüfung, ob** künftig auch Schulen in freier Trägerschaft in den Kreis der örtlich zuständigen Schulen aufgenommen werden sollen/**können**. "

4. Welche Auswirkungen ergeben sich aus Ihrer Sicht durch diese Änderung des Schulgesetzes auf die Schülerbeförderung und deren Kosten?

Der Gesetzentwurf sieht keinerlei Änderungen hinsichtlich der Praxis in den Landkreisen vor. Insofern lässt sich nicht erkennen, dass es durch eine eventuelle Neufassung des Schulgesetzes in diesen Gebieten zu Auswirkungen auf die Schülerbeförderung und deren Kosten kommen kann. Da der Entwurf jedoch, trotz oben in unserer Antwort zu Frage 1 begründeter Notwendigkeit und Gebotenheit, auch nicht vorsieht, den Kreis der Träger der Schülerbeförderung auch auf die kreisfreien Städte auszudehnen, können wir auch für diese Gebiete keine Auswirkungen auf die Schülerbeförderung erkennen.

5a) Wird sich der Verwaltungsaufwand für die kreisfreien Städte durch die Änderung des Schulgesetzes in Artikel 1 Nr. 2 (Verpflichtung zur Festlegung von konkreten Schuleinzugsbereichen) erhöhen? Wenn ja, wie hoch ist dieser Aufwand und ist er aus Ihrer Sicht angemessen?

Die erstmalige Festlegung von Schuleinzugsbereichen und ggf. deren spätere Anpassung erfordert sicherlich Aufwand, dessen Umfang sich hier aber von uns nicht quantifizieren lässt. Insofern ist auch eine Einschätzung von dessen Angemessenheit nicht möglich.

5a) Wie beurteilen Sie diese Änderung im Hinblick auf die Verwaltungskosten und die Frage der Konnexität? Halten Sie umgekehrt das bisherige Verfahren, alle Schulen der Stadt zur örtlich zuständigen Schule zu erklären, für sinnvoll?

Solange keine Änderung des § 113 vorgesehen ist, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage. Sobald eine Änderung des § 113 konkret in Aussicht steht, kann nach Rücksprache mit den Verkehrsbetrieben in den kreisfreien Städten abgewogen werden, ob für die Erstattung von Beförderungskosten die Festlegung von Einzugsbereichen örtlich zuständiger Schulen geboten, erforderlich und angemessen ist.

6. Welche Folgen hätte die Beibehaltung des Status quo für die bisher praktizierte Schulwahlfreiheit im Primarbereich an Mehrfachstandorten in den kreisfreien und ehemals kreisfreien Städten?

Für die bisher praktizierte Schulwahlfreiheit können wir keine Folgen erkennen. Jedoch bedeutet der Status quo hinsichtlich des § 113 SchulG den Fortbestand eines grundgesetzwidrigen Gesetzes.

7. Welche Nachteile sehen Sie in der Einführung von verbindlichen Schuleinzugsbereichen im Grundschulbereich.

Die Gründe von Eltern, eine bestimmte Grundschule zu wählen sind mindesten ebenso vielfältig, wie die Profile und Besonderheiten aller Grundschulen und die individuellen Eigenheiten ihrer Kinder. Sofern mit der Bildung von verbindlichen Schuleinzugsbereichen der Besuch von Schulen außerhalb dieser Bereiche generell versagt würde, ohne die Auswirkung von Einzugsbereichen auf nur etwaige Erstattungsansprüche zu begrenzen, stellt dies einen völlig unnötigen Eingriff in die Freiheit und Verantwortung von Eltern dar, für ihre Kinder den bestmöglichen Bildungsweg zu gestalten.

8. Welche positiven Effekte erwarten Sie von der Gesetzesänderung?

Keine.

9. Welche Änderungsvorschläge unterbreiten Sie und welche Gründe führen Sie für Ihre Änderungsvorschläge an?

Zusammenfassend schlagen wir folgende, oben begründete Änderungen vor:

1. Auch die kreisfreien Städte sollen künftig Träger der Schülerbeförderung sein.
2. § 45 I S. 3 ist ersatzlos zu streichen.
3. Geschwisterkinder sollen künftig bei der Schulaufnahme privilegiert werden.
4. Maßstäbe für die Genehmigung der Einzugsbereiche durch die zuständige Schulbehörde gem. § 46 II S. 4.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Metz
Vorsitzende Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern